

zu befriedigen. Ich hätte allerdings auch manchen Wunsch noch vorbringen und die Darlegung mancher Ansichten erneuern wollen, die ich in einigen untergeordneten Beziehungen gegen den Gesetzentwurf vorzubringen hatte, z. B. ob die Jagdgerechtigkeit nicht vielmehr als ein Anxum des Grundbesitzes, als ein persönliches anzusehen sei, daher auch die Entschädigung dem gegenwärtigen Besitzer des altberechtigten Grundstücks zukomme. Allein ich muß mein constitutionelles Gewissen befragen, was gilt dir mehr, die Beförderung des allgemeinen Staatswohls, oder das Verfechten meiner individuellen Ansichten, die, im Falle sie Beifall bei der Kammer finden sollten, nur störend auf den Gesetzentwurf im Allgemeinen einwirken könnten. Es gilt hier der Heilung eines Krebseschadens, welcher am Körper des sächsischen Volkslebens nagt, und insofern gebietet allerdings das Staatswohl, daß endlich diese unheilvolle Frage entschieden und beseitigt werde. Ich stimme für den Antrag des Abg. Poppe, welcher mir allein zum Ziele zu führen scheint und welcher am Ende nur geeignet ist, ein unerquickliches Hin- und Wiederhandeln, um einzelne Paragraphen, um einzelne Entschädigungssätze zu beseitigen. Ich hoffe, daß, wenn die Kammer dem Poppe'schen Antrag beistimmt, dieser Beschluß der Kammer nicht allein im Lande allgemeinen Beifall finden wird, sondern daß auch weithin im deutschen Vaterlande das Bestreben der sächsischen Kammer, diese Frage zu lösen und damit vorauszu-gehen, als beifallswürdig und nachahmungswerth erkannt werden wird.

(Bravo in der Kammer.)

Abg. Dehmi chen auf Choren: Wenn irgend Jemand in diesem Saale von der wohlmeinenden Absicht des geehrten Antragstellers überzeugt ist, so bin ich es gewiß. Es thut mir daher um so mehr leid, ihm nicht beipflichten zu können, und zwar deshalb, weil ich im Gesetz einige specielle Bestimmungen darüber vermisse, wie es namentlich da gehalten werden soll, wo die Altberechtigten zugleich im Besitze von Rusticalgrundstücken in demselben Orte sind, wo das berechnete Gut liegt. Es sind mir Fälle bekannt, wo der Altberechtigte in einem Orte die Hälfte der Rusticalgrundstücke inne hat, und wodurch in Bezug auf §. 3 des Gesetzes die Abstimmung über die zulässige Ablösung alterirt werden kann. Es ist auch die Frage möglich, ob die Altberechtigten für diese Steuereinheiten, die auf den Rusticalgrundstücken liegen, eine Entschädigung aus der Staatskasse verlangen können. Ich gehöre auch zu denen, die in solchem Besitze sind. Ich glaube, die Altberechtigten haben in solchem Falle kein Recht auf Entschädigung aus der Staatskasse, aber aus dem Gesetze und dem Berichte kann man in der That nicht klar werden. Es ist dies einer von den Punkten, über die es jedenfalls gut ist, wenn von Seiten der Staatsregierung und Deputation Aufklärung gegeben wird, um Streitigkeiten, die entstehen könnten,

schon von vorn herein vorzubeugen. Es ist ebenso wichtig, sich darüber klar zu werden, wie es mit der Abstimmung gehalten werden soll, ob die Jagd abgelöst werden soll oder nicht in solchen Dörfern, wo der Altberechtigte in dem Besitze eines großen Theils, oder gar der Hälfte der Stimmen als Rusticalbesitzer ist. Wir wollen uns nicht verhehlen, daß gerade dieser Umstand Bedenken bei den Neuberechtigten und vorzüglich bei denen hervorrufen kann, welche danach streben, daß die Ablösung keine facultative, sondern eine obligate sei. Ich glaube, daß solche Fälle geeignet sind, die Neuberechtigten, ohne daß sie es wissen, wie sie dazu kommen, wieder in den alten Zustand zu versetzen. Diese und vielleicht noch andere Bedenken machen es mir wünschenswerth, so leid mir es auch der Sache wegen ist, das Gesetz Paragraph für Paragraph berathen zu sehen.

Abg. Mai: Ich habe den Antrag des Abg. Poppe ebenfalls nicht unterstützt und werde auch nicht dafür stimmen. Meine Herren! wir haben gegenwärtig ein Gesetz vor uns liegen, auf dessen Berathung die Aufmerksamkeit des ganzen Landes gerichtet ist, und ich sollte deshalb denn doch meinen, daß wir auch noch ein paar Stunden auf die Berathung dieses Gesetzes verwenden können. Ich werde also gegen diesen Antrag und gegen die En bloc-Annahme des Gesetzes stimmen, und wünsche nur, daß die Kammer ein Gleiches thun möge.

Abg. Rittner: Für mich hat der Antrag des Abg. Poppe sehr viel Ansprechendes und ich werde dafür stimmen. Die Ausstellung, die ich in meiner ersten Auslassung gegen diejenige Bestimmung der Vorlage gemacht habe, welche darin besteht, daß die facultative Wahl in §. 1 für den Altberechtigten und in §. 2 für den Neuberechtigten dahinführt, daß nur auf den Antrag des Betheiligten in beiden Richtungen das Gesetz in Kraft treten kann. Dieser Antrag ist gewiß nicht aus der Absicht hervorgegangen, das Zustandekommen des Gesetzes zu untergraben. Ich habe bei jeder Gelegenheit in Bezug auf das vorliegende Verhältniß frei von jedem Parteistandpunkte und ohne persönliches Interesse eine Meinung darüber ausgesprochen und auch diesmal gingen meine Bedenken ausdrücklich in der Hoffnung von mir aus, daß in der jenseitigen Kammer von meinen Standesgenossen gleichfalls diese Bedenken in gleicher Weise beseitigt würden. Denn es hat für mich gewiß wie für viele Andere etwas sehr Unangenehmes, wenn man erst einen Antrag darauf stellen soll, um ein, vom Gesetz anerkanntes und bestimmt ausgesprochenes Recht zu erlangen; und welche Gefühle werden andererseits bei dem Neuberechtigten vorhanden sein, wenn er ebenfalls erst auf Antrag eine Entschädigung für sein wohlverworbenes Recht aus der Staatskasse verlangen soll. Allein Abg. Poppe hat in der Motivirung seines Antrags an den Patriotismus der zweiten Kammer appellirt und ich glaube öfter bewiesen zu haben und will es auch heute wieder beweisen,